

SCHLESWIG - HOLSTEINISCHER HEIMATBUND KREISVERBAND STORMARN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Kreisverband Stormarn e. V. (im Weiteren SHHB Stormarn genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Jersbek.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der SHHB Stormarn hat die Aufgabe, Kultur, Geistesleben und Geschichte schleswig-holsteinischer Prägung zu pflegen und zu fördern. Er hat sich ferner besonders die Förderung der niederdeutschen Sprache und den Schutz, die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft zur Aufgabe gestellt.

Er bekennt sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen des „Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e. V.“

Der SHHB Stormarn will seine Ziele erreichen durch:

- Förderung des Heimatbewusstseins
- Förderung der niederdeutschen Sprache
- Unterstützung der Heimatvereine im Kreis Stormarn
- Öffentlichkeitsarbeit
- Herausgabe von Zeitschriften und Jahrbüchern
- Denkmalpflege
- Naturschutz
- Vorträge, Exkursionen und Seminare.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Die Mitgliedschaft erlischt mit einer schriftlichen Austrittserklärung, die nur jeweils 3 Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden kann.

Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn

- a) das Verhalten des Mitgliedes im Hinblick auf die Zielsetzung des SHHB Stormarn den Ausschluss dringend erfordert.
- b) das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung für zwei Jahre im Rückstand ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre im Wechsel
- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen

§ 5 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der / die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der / die Vorsitzende binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Über Verhandlungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt hat. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie dürfen nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, nämlich dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin wird nicht in dem selben Jahr gewählt wie der übrige Vorstand.

Die gesetzliche Vertretung des SHHB Stormarn gem. § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Wenn die unter 18-jährigen Mitglieder einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin gewählt haben, gehört dieser oder diese als Beisitzer oder Beisitzerin dem Vorstand an.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Arbeit des SHHB Stormarn auf die durch die Satzung und die von der Mitgliederversammlung bestimmten Ziele auszurichten und für ihre Verwirklichung zu sorgen. Er hat insbesondere den gesamten Geschäftsverkehr zu regeln, die Kasse und das Vermögen zu verwalten, der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der oder die Vorsitzende muss den Vorstand binnen 10 Tagen einladen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich fordern.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 8 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der SHHB Stormarn und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SHHB Stormarn und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag der juristischen Personen wird zwischen diesem und dem Vorstand vereinbart.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des SHHB Stormarn beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst ist. Die zweite Versammlung darf frühestens nach einem Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

Bei Auflösung des SHHB Stormarn geht das Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e.V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.03.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.04.2008 in Kraft.